

## **Satzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen(Deister) in der Sitzung am 31.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen Eurobetrag festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

**Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbefehl erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 23 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf ganz oder teilweise stattgegeben, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Sollte der Rechtsbehelf ganz oder teilweise zurückgenommen werden, ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Rücknahme auf höchstens 25 %.

- (3) Entscheidungen über nicht förmliche Rechtsbehelfe (Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde) sind nicht kostenpflichtig, Kosten werden auch nicht erhoben, wenn ein Rechtsbehelf vor Aufnahme der Verwaltungstätigkeit, d. h. vor Beginn der sachbearbeiterischen Tätigkeit, zurückgenommen wird.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

**Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Jugendhilfesachen,
    - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlichrechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des §54 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

6. Die Kostenpflicht bei Inanspruchnahme von Sozialleistungen regelt § 64 SGB X in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben

2. Telefax-, Telefon- und E-Mailgebühren ,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den übrigen Körperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-- Euro übersteigen.

§ 7  
**Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8  
**Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9  
**Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Kosten werden mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10  
**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des eigenen Wirkungskreises vom 12.11.1998 außer Kraft.

Wennigsen(Deister), den 28.06.2001

GEMEINDE WENNIGSEN (DEISTER)

Meyer  
Bürgermeisterin

Knoll  
stellvertretender Gemeindedirektor

Hinweisbekanntmachung in der DLZ am 06.07.2001

**KOSTENTARIF ZUR VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG DER GEMEINDE  
WENNIGSEN (DEISTER)**

Tarif- Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag <b>Euro</b>
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30 mind. 10,00
1.1.2	im Format DIN A 4	2,30 mind. 10,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größerer Form als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf 5,00 mind. 20,00	
1.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,50
1.3	Fotokopie	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,30
	mind. 1,50	
1.3.2	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,50
	mind. 2,50	
1.3.3	Kopien für Kurse der VHS, Feuerwehren, Vereine u. ähnl. Einrichtungen je Seite	0,10
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite der Erstaufbereitung	5,00
	der Durchschrift	2,50
2.2.1	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	

- 2.3 Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Druckschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopie- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden.
- 2.3.1 je Seite des ersten Abdruckes 5,00
- 2.3.2 zusätzlich für jeden weiteren  
Abdruck je Seite 2,50
- 2.4 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweise (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind) 13,00
3. Akteneinsicht
- 3.1 Die Einsicht in Akten, Karteien, Registern und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. I NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühr vorgesehen sind, für jeden Fall 5,00
- 3.2 Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierten Gesellschaften o.a.
- 3.2.1 Grundgebühr 10,00
- 3.2.2 zuzüglich je angefangene Seite 2,50
4. Abgabe von Druckstücken (Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für je angefangene Seite -,50 mind. 2,50  
Bauleitpläne siehe Tarif-Nr. 16
- 4.1 Satzungen, außer Bauleitplänen 3,00
5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)  
je angefangene Seite 10,00
6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungs-Tätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis 800,00 5,00
- 6.2 für Fußwege und Zufahrtspflasterungen 30,00
- 6.3 Genehmigung nach Telekommunikationsgesetz:
- 6.3.1 für Baumaßnahmen  
bis 50 m Grabenlänge 23,--
- 6.3.2 ab 50 m Grabenlänge 69,--
- 6.3.5 für Neubaugebiete  
bis 5 ha Bebauungsfläche 256,--
- 6.3.6 bis 10 ha Bebauungsfläche 435,--
- 6.3.7 über 10 ha Bebauungsfläche 767,--

Außer:  
Abwasser s. TZ 19

Bordabsenkungen s. TZ 20

7. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde z. B. Stellungnahme gem. § 36 Bau GB u.ä.  
15,00
8. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen  
15,00
9. Vermögensverwaltung
  - 9.1 Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen
    - 9.1.1 bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages der vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages  
15,00
    - 9.1.2 für jede weitere angefangene  
5.000,-- Euro 2,50
  - 9.2 Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter
    - 9.2.1 bis zu 5.000,-- Euro des Nominal-Betrages des vertretenden Grundpfandrechtes  
15,00
    - 9.2.2 für jede weitere angefangene  
5.000,-- Euro 5,00
  - 9.3 Löschungsbewilligungen, Vorrangsein-räumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen  
15,00 mind. 25,00
  - 9.4 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 5 S. 3 BBauG  
23,00
  - 9.5 Bescheinigung nach § 69a NBauO  
23,00
10. Aufstellung über den Stand der Steuerkonten für jedes Haushaltsjahr  
10,00
11. Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen  
2,50
12. Ersatz für verlorengegangene Hundesteuermarken  
5,00
13. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr  
10,00
- 13.a Erschl.Kostenbesch. u. Bescheide über sonst str. baul. Maßnahmen sowie über Beiträge z. leitungsgeb. Anlagen

- je Bescheinigung 20,50
14. Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde  
15,00
- 14.a Nachforschungen n. d. Verbleib einer Überweisung  
5,00
15. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach jeweiliger Festsetzung
16. Abgabe von Bauleitplänen und Karten bis zur Größe von (gilt auch für Auszüge und Teilplänen)
- 16.1 DIN A 3 2,50  
bis 5,00
17. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangenen halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle  
20,00
- Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.
- 17.a Leistungen des gemeindlichen Bauhofes, soweit ein privatrechtliches Entgelt nicht erhoben werden kann, der durch besondere Kalkulation nachgewiesene Stundensatz
- Zuschlag für Geräteinsatz je Stunde  
je Gerät 23,00
18. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für
- Büroarbeiten je angefangene  
halbe Arbeitsstunde 15,00
- 18.2 Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif-Nr. 17 Satz 2 gilt entsprechend  
15,00
- Zusätzliche Gebühren für das Beistellen von Verkehrszeichen nach jew. Aufwand
19. Genehmigung aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde
- 19.1 Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang  
102,00
- 19.2 Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage nach § 4 der Entwässerungssatzung  
51,00  
bis 512,00  
Verlängerung bis 255,00

- 19.2a Abwasseruntersuchungen (ausführen) neben den Analysekosten Dritter  
(Ziffer 19.6 beachten!) bis 510,00
- 19.3 Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde  
20,00
- 19.4 Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde  
20,00
- 19.5 Genehmigung von Entwässerungs-  
anlagen
- 19.5.1 für Einfamilien- und Doppelhäuser je  
30,00
- 19.5.2 für Mehrfamilienhäuser 77,00
- 19.5.3 für gew. Einleitungen mit haush.-ähnl. Abwasser  
51,00
- 19.5.4 für die Erweiterung oder Änderung  
25,00
- 19.5.6 für gewerbliche Einleiter mit nicht haushaltsähnlichem  
Abwasser  
102,00
- 19.5.7 für die Erweiterung und Änderung  
51,00
- 19.6 Entnahme und Untersuchungen von Abwasser-Proben, die durch satzungswidrige  
Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschluss-Nehmers erforderlich werden  
51,00  
bis 256,00
- 19.7 Auszüge aus Plänen (Höhenpläne, Anschlusslage usw. auch für Fotokopien nicht nach  
Zeitsätzen sondern zu festen Sätzen, je Auszug 5,00  
je weiteren Auszug 3,00
- 19.8 Feststellung versiegelter Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung je  
angefangene halbe Stunde  
20,00
20. Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes  
10,00  
bis 150,00
- 20a.1 Genehmigung von Sondernutzungen an Straßen, soweit ein besonderer Tarif nicht  
besteht  
18,00  
bis 307,00
- 20a.2 Genehmigungen für zusätzliche Bordabsenkungen u.ä. soweit nicht Gemeingebrauch  
eine Gebühr i.H.v.  
10,00  
zuzüglich je Einstellplatz befristet

	15,00	
	Verlängerung je Platz	5,00
21. Büchereiwesen		
21.1	Versäumnisgebühr je Buch und angefangene Woche	2,50
21.2	Fernleihverkehr pro Bestellung	5,00
21.3	Bearbeitungsentgelt für Beschädigung und Verlust - je Bibliotheksgut -	15,00
21.4	Nutzung der Medienecke für max. 30 Minuten	0,50
22. Archiv		
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite mind. 15,00	5,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, 2,50	
	daneben kann die Gebühr zu 21.1 erhoben werden.	
22.3 Benutzung des Archivs		
22.3.1	für einen Tag	15,00
22.3.2	für eine Woche	50,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	250,00
	Anmerkungen zu 22.1 bis 22.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
23. Rechtsbehelfe		
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe – soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber Aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter – nach Maßgabe der folgenden Tabelle:	
	Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert	
	bis zu 500,00 einschließlich	40,00
	bis zu 1.000,00 einschließlich	60,00
	bis zu 2.000,00 einschließlich	90,00

## 10.60

bis zu 4.000,00 einschließlich	130,00
bis zu 5.000,00 einschließlich	180,00
über 5.000,00	230,00

Von dem Mehrbetrag bis 50.000	
je volle 5.000,00	77,00

Von dem Mehrbetrag bis 500.000,00	
je volle 5.000,00	100,00

Von dem Mehrbetrag über 500.000,00	
je volle 5.000,00	120,00